

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen für

Bildung und Teilhabe

Wer kann Leistungen erhalten?

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Bezieher von Leistungen nach dem

- SGB II (Arbeitslosengeld II), bitte stellen Sie den Antrag bei Ihrem zuständigen Jobcenter
- SGB XII (Sozialhilfe), bitte stellen Sie den Antrag bei der Stadtverwaltung, Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- Wohngeld und Kinderzuschlag, bitte stellen sie den Antrag bei der Stadtverwaltung, Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- AsylbLG, bitte stellen Sie den Antrag bei der Stadtverwaltung, Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sowie nachfragende Personen, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, wenn sie die vorgenannten Bedarfe nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können.

Was für Leistungen gibt es?

Ein Anspruch besteht auf folgende Leistungen:

- **Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtungen**, übernommen werden die tatsächlichen Kosten (ohne Taschengeld!). Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich.
- **Mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bzw. entsprechende **Fahrten von Kindertageseinrichtungen**, übernommen werden die tatsächlichen Kosten (ohne Taschengeld!). Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich.
- Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** jedes Jahr jeweils zum 01. August in Höhe von 100,00 € und zum 01. Februar in Höhe von 50,00 €.
- Als Bedarf bei der **Schülerbeförderung** werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs für Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür zusätzlich erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Voraussetzung für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist, dass die Entfernung vom Wohnort zur Schule mehr als 2 Kilometer (Fußweg) beträgt. Die Vorlage Ihres Ablehnungs-/Bewilligungsbescheid des zuständigen Kultur- und Schulverwaltungsamt ist hierbei erforderlich.

- Ergänzende angemessene **Lernförderung** soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich.
- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtungen** dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung bzw. in der Kindertageseinrichtung angeboten wird. Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich. Es ist erforderlich, dass ein Nachweis vom Kultur- und Schulverwaltungsamt, der Schule oder Kita beigelegt ist.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**, es wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von maximal 15,00 € monatlich berücksichtigt. Hierunter fallen Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten. Die Kosten hierfür können nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden, eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten ist nicht möglich.

Wer kann die Leistungen beantragen? / Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Leistungen für **ein- und mehrtägige Ausflüge** und **gemeinschaftliches Mittagessen** können beantragt werden von Schülern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der Anspruch besteht auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertages-einrichtung“ sind Kindergärten und Kinderkrippen zu verstehen.

Leistungen für **Schülerbeförderung**, **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf** und ergänzende angemessene **Lernförderung** können beantragt werden von Schülern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** können für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Hinweis zum Datenschutz

Zustimmung der Eltern zur Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass erforderliche personenbezogene Daten bei Dritten (Vereine, Schulen, KiTa's, etc.) erhoben, bzw. an diese übermittelt werden.

Die Informationspflicht gemäß Art. 13 ff der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können Sie dem Internetangebot www.datenschutz.koblenz.de bereichsspezifisch entnehmen.

Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.